

DEUTSCHE SCHULE PRAG

ORDNUNG DES LEHRERBEIRATES

**Německá škola v Praze s.r.o., Schwarzenberská 1/700, CZ – 158 00 Praha 5
Tel.: 00420-235 311 725 Fax: 00420-235 311 703
E-mail: dsprag@dsp-praha.cz**

1. Präambel

1.1 Allgemeine Grundsätze

Die Mitwirkung der Lehrer der Deutschen Schule Prag an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit dieser Konferenzen. Die Lehrer sollen Gelegenheit erhalten, sich zu Personalfragen zu äußern, hier besteht eine wesentliche Aufgabe des Lehrerbeirats als Mittler.

Die dargestellten Regelungen entsprechen den Bestimmungen des Sitzlandes der Schule, der Tschechischen Republik.

Der Lehrerbeirat vertritt sowohl die Belange des Gesamtkollegiums als auch die Belange einzelner Lehrergruppen oder einzelner Lehrkräfte der DSP.

1.2 Allgemeine Bestimmungen zur Wahlordnung

Die Satzung und die Wahlordnung des Lehrerbeirates werden von der Gesamtkonferenz beschlossen.

Die Satzung und die Wahlordnung werden dem Schulvereinsvorstand zur Kenntnis gegeben und dem Bundesverwaltungsamt –Zentralstelle für das Auslandsschulwesen– sowie dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder übersandt. Eine Geschäftsordnung wird im Weiteren vom Lehrerbeirat bestimmt.

2. Zusammensetzung und Wahlen

2.1 Lehrerschaft

Der Lehrerbeirat vertritt alle Lehrkräfte, die an der Schule tätig sind:

amtlich vermittelte Lehrkräfte,
Landes- oder Bundesprogrammlehrer,
deutsche oder nicht deutschsprachige Ortskräfte,
Honorarkräfte.

Dabei sind alle an der Schule unterrichtenden Lehrer wahlberechtigt.

2.2 Anzahl der Mitglieder des Lehrerbeirats

Bei einer Größe des Kollegiums bis 10 Kollegen wird ein Sprecher gewählt.

Bei einer Größe des Kollegiums von 11 bis 20 Kollegen werden 2 Mitglieder gewählt.

Bei einer Größe des Kollegiums von 21 bis 30 Kollegen werden 3 Mitglieder gewählt.

Bei einer Größe des Kollegiums von 31 bis 40 Kollegen werden 4 Mitglieder gewählt.

Bei einer Größe des Kollegiums von 41 Kollegen und mehr werden 5 Mitglieder gewählt.

2.3 Wahlmodi

Der Lehrerbeirat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Die Vertreter der Gruppen werden in einem gemeinsamen Wahlgang von allen Mitgliedern des Kollegiums gewählt.

Für die Wahl der Mitglieder des Lehrerbeirats gibt es keine Einschränkungen.

Der Lehrerbeirat sollte sich möglichst aus je einem Vertreter der oben genannten Gruppen zusammensetzen.

Der Lehrerbeirat wählt daraufhin seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dabei sollten die wählbaren Kandidaten in der Regel mindestens ein Jahr zum Kollegium gehören.

Die Wahl bzw. Wiederwahl erfolgt jährlich zum Schuljahresende in einer dazu einberaumten Lehrerversammlung und wird zu Beginn des neuen Schuljahrs bestätigt.

3. Aufgaben des Lehrerbeirates

3.1 Allgemeiner Verantwortungsbereich

Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Deutschen Schule Prag. Zentrale Aufgabe des Lehrerbeirates ist es, bei Differenzen und Problemen innerhalb der Lehrerschaft als Mittler aufzutreten und in allen entstehenden Fragen beratend tätig zu sein.

Im Hinblick auf die Förderung des Schul- und Arbeitsklimas gehört es auch zu seinen Aufgaben, verschiedenartige kulturelle Aktivitäten zu organisieren und einzelne persönliche Belange angemessen zu berücksichtigen.

Der Lehrerbeirat trifft sich in der Regel wöchentlich zur Beratung und beraumt in der Regel halbjährlich eine Lehrerversammlung zur allgemeinen Aussprache ein.

3.2 Vermittlung bei Konflikten

Der Lehrerbeirat (oder bestimmte Vertreter) vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleitung und Geschäftsleitung.

In Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden.

Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.

3.3 Zusammenarbeit mit der Schulleitung

Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit der Schulleitung wahr und hat das Recht von ihr gehört zu werden.

Die Einsicht in Personalangelegenheiten der einzelnen Lehrer ist den Mitgliedern des Lehrerbeirates gestattet, wenn der betreffende Lehrer sein Einverständnis dazu gibt.

Bei beabsichtigter Kündigung eines Dienstvertrages wird dem Vorsitzenden des Lehrerbeirates (oder einzelner bestimmter Vertreter) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3.4 Zusammenarbeit mit weiteren Schulgremien

Nach Unterrichtung des Schulleiters hat der Vorsitzende des Lehrerbeirates (bzw. seine nominierten Vertreter bzw. Gruppensprecher) das Recht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Anwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters.

Der Schulvereinsvorstand wird den Vorsitzenden des Lehrerbeirates (oder seinen nominierten Vertreter) bzw. ggf. den Gruppensprecher zu seinen Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuzuziehen. Seine Anwesenheit bei anberaumten Elternbeiratssitzungen wäre gleichermaßen wünschenswert.

4. **Besondere Regelungen**

Treten Situationen ein, die den dargestellten Gegebenheiten nicht entsprechen, sollen Schulleitung und Geschäftsleitung den Lehrern der Schule eine geeignete Gelegenheit geben, ihre Wünsche oder Beschwerden in geeigneter Form vorzutragen.